

wegen welcher es bei der in dem ständischen Avertissement vom 9. September 1807 enthaltenen Bestimmung, daß dieselben erst nach Bezahlung sämtlicher an die Steuer- Credit - Cassé im Jahr 1765 überwiesenen Landesschulden getilgt werden sollen, allenthalben verbleibt, in die mit dem heurigen Jahre ihren Anfang nehmende neue Verloosung gebracht werden sollen; so haben sich alle Inhaber solcher Scheine, welche in diese Verloosung treten wollen, hierüber spätestens bis zu dem 1. September 1821 bei der Buchhalterei der Steuer - Credit - Cassé zu Leipzig zu erklären, da nach Ablauf dieser Frist die desfalls anzulegenden Bücher geschlossen und alle diejenigen Capitalien, wegen welcher eine Erklärung nicht eingegangen, in die Ziehung nicht mit aufgenommen werden sollen.

Dresden, am 16. Januar 1821.

Unter Sr. Königl. Majestät von Sachsen
allergnädigster Benehmigung, von wegen sämtlicher
alterbländischer Stände von Ritterschaft
und Städten.